

Finanzamt	Heilbronn
Steuernummer	
Lfd.-Nr. des Verzeichnisses der steuerbegünstigten Körperschaften	165/0240

Ort, Datum

17 Mai 1998

Heilbronn

Anschrift		
John-F.-Kennedy-Str. 14/2		
Postfach	Telefon	App.
07131/104-3975		
Auskunft erteilt:	Zimmer-Nr.	
Herr Neumeier		

Allgemeines Parlamentarisches

Abgeordneten Controlling e.V.

z.H. H. Weiß

Lammgasse 11

74172 Neckarsulm

Vorläufige Bescheinigung

Zutreffendes ist angekreuzt

A.

<input checked="" type="checkbox"/>	Die obengenannte Körperschaft	Die Körperschaft
	(Bezeichnung der Körperschaft)	
<p>dient nach der eingereichten Satzung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> gemeinnützigen mildtätigen kirchlichen</p> <p>Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.</p> <p>Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich und wird zur Beurteilung der Abziehbarkeit von Spenden im Sinne von § 10 b EStG, § 9 Nr. 3 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG beim Spender erteilt. Abgesehen vom Widerruf verliert sie ihre Gültigkeit, sobald ein Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid für die bezeichnete Körperschaft ergangen ist.</p> <p>Die Bescheinigung gilt längstens</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 18 Monate vom Ausstellungsdatum ab gerechnet.</p> <p>bis zum</p>		

B.

<p>Für die Besteuerung der Körperschaft stellt diese Bescheinigung keine endgültige Entscheidung dar. Über die Befreiung nach den einzelnen Steuergesetzen wird jeweils im Rahmen der Veranlagung entschieden.</p> <p>Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, daß eine Steuerbefreiung nur ausgesprochen werden kann, wenn die Körperschaft nicht nur nach der Satzung, sondern auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung den oben bezeichneten Zwecken dient. Die Körperschaft hat deshalb durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben den Nachweis zu führen, daß ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Auf Anforderung sind Steuererklärungen, Geschäftsberichte und dergleichen vorzulegen.</p> <p>In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der keinen Zweckbetrieb darstellt.</p> <p>Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuer- und Vermögensteuerpflicht. Durch die steuerbegünstigte Tätigkeit wird die Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft grundsätzlich nicht berührt.</p> <p>Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist Lohnsteuer und ggf. Lohnkirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.</p>
--

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStR = Einkommensteuer-Richtlinien, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz,

C. Hinweise zur Ausstellung von Spendenbestätigungen

Die Körperschaft fordert

mildtätige kirchliche religiöse wissenschaftliche

folgende allgemein als besonders forderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

Förderung des demokratischen Staatswesens
(§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO)

(Nr.(n) ----- der Anlage 7 EStR)

Die Körperschaft ist **vorläufig** berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, förmliche Spendenbestätigungen (siehe Anlage 8 Muster 2 EStR) auszustellen.

Hinweis: Solange noch kein Steuerbescheid vorliegt, ist in der Spendenbestätigung das Datum dieser vorläufigen Bescheinigung anzugeben. Das Finanzamt des Spenders geht von der Unrichtigkeit der Spendenbestätigung aus, wenn das angegebene Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Spendenbestätigung zurückliegt.

folgende allgemein als besonders forderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

(Nr.(n) ----- der Anlage 7 EStR)

Spenden, die für diese Zwecke bestimmt sind, stellen nur dann Spenden i.S. des § 10 b EStG, § 9 Nr. 3 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG dar, wenn sie der Körperschaft über eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle zugewendet werden. Die Körperschaft selbst ist **nicht** berechtigt, förmliche Spendenbestätigungen auszustellen.

keine steuerbegünstigten Zwecke i.S. des § 10 b EStG, § 9 Nr. 5 KStG und § 9 Nr. 3 GewStG.
Förmliche Spendenbestätigungen dürfen **nicht** ausgestellt werden.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Spendenbestätigung ausstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Spendenbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Spende beim Spender entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer pauschal mit 40 v.H., die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 10 v.H. der Spende angesetzt (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Nr. 3 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG).

D. Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind nur dann wie Spenden abziehbar, wenn die den Beitrag erhebende Körperschaft ausschließlich Satzungszwecke verfolgt, für die sie selbst unmittelbar zum Empfang steuerbegünstigter Zuwendungen berechtigt ist.

Entsprechend den Hinweisen in Abschnitt C gilt deshalb folgendes:

Die Körperschaft ist vorläufig berechtigt, entsprechende Spendenbestätigungen für steuerliche Zwecke auszustellen.
Die Mitgliedsbeiträge sind nach § 10 b EStG, § 9 Nr. 3 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG wie Spenden abziehbar.

Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, entsprechende Spendenbestätigungen für steuerliche Zwecke auszustellen.
Die Mitgliedsbeiträge sind insgesamt nicht nach § 10 b EStG, § 9 Nr. 3 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG wie Spenden abziehbar.

Die Hinweise in den Abschnitten C und D sollen Sie über die **Rechtsauffassung des Finanzamtes** unterrichten. Sie sind kein **Verwaltungsakt** im Sinne des § 118 AO, so daß gegen sie ein **Rechtsbehelf nicht gegeben** ist. Über die Abziehbarkeit der Spenden entscheidet das für den **Spender zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens** (vgl. Urteil des **Bundesfinanzhofes** vom 11. Sept. 1956 I. 118/55 U, BStBl 1956 III S. 309).

Wenn nach der Satzung mehrere unterschiedliche Zwecke gefordert werden, müssen diese auch bei der tatsächlichen Geschäftsführung klar voneinander getrennt werden.

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

